



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (DIE LINKE)

### **„Müchauer Mühle“ - extrem rechte Strukturen in Jüdenberg**

Kleine Anfrage - **KA 8/1705**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung

Klaus Zimmermann

**Hinweise:** Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

*Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.*

*Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

### **„Müchauer Mühle“ – extrem rechte Strukturen in Jüdenberg**

Kleine Anfrage – KA 8/1705

## **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

### **Vorbemerkung der Anfragestellerin:**

Im Juni 2020 wurde durch Recherchen von Sachsen-Anhalt rechtsaußen und der taz eine extrem rechte Prepper-Gruppe aus Sachsen-Anhalt und Sachsen bekannt. Das Netzwerk mit dem Namen „Zuflucht Beuden“ rüstete sich für einen „Rassenkrieg“, u. a. mit Schusswaffen, Munition und Schießtrainings. In einem Artikel der taz findet die Schießhalle im Gräfenhainicher Ortsteil Jüdenberg Erwähnung, in der in den Jahren 2001 bis 2009 auch die Bundeswehr trainierte.<sup>1</sup> Das Gelände des Landwirtschaftsbetriebs „Hofgut Müchauer Mühle“ gehört Thomas S., wie das Rechercheportal Sachsen-Anhalt rechtsaußen berichtet, war er langjähriger Vorsitzender des Altherrenvereins der Halle-Leobener Burschenschaft (HLB) Germania.<sup>2</sup> In dem „Hofgut“ fanden wiederholt Veranstaltungen wie Wintersonnenwendfeiern mit Schießwettbewerben statt. Zudem fiel Thomas S. im Jahr 2018 auf der Frankfurter Buchmesse auf, wo er einen Stand des gefakten „Lociv-Verlags“ von Götz Kubitschek begleitet.<sup>3</sup> Bis 2019 soll es möglich gewesen sein, auf dem Gelände ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) zu absolvieren. Im Oktober 2020 stand die offiziell stillgelegte Schießanlage kurz vor der Wiedereröffnung durch einen Schützenverein. Nach Angaben der Landesregierung (Drs. 8/72) im August 2021 hatte das Ministerium für Inneres und Sport mit einem Erlass geregelt, dass Entscheidungen

<sup>1</sup> „Zuflucht rechts außen“, taz.de 06.06.2020, online hier: <https://taz.de/taz-Recherche-zu-rechtsextremen-Preppern/!5688563/>

<sup>2</sup> „Rechte Reservisten sorgen für Aufruhr“, lsa-rechtsaußen.net, 19.07.2020, online hier: <https://lsa-rechtsaußen.net/rechte-reservisten-sorgen-fuer-aufruhr/>

<sup>3</sup> Schießtraining beim Verbandsbruder“, taz.de, 10.06.2020, online hier: <https://taz.de/Rechtsextreme-Prepper/!5688193>

der örtlich zuständigen Waffenbehörde unter Zustimmungsvorbehalt des Landesverwaltungsamts gestellt werden sowie dem Ministerium vorab vorzulegen sind.

### **Vorbemerkung der Landesregierung:**

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung trifft aber eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages.

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt und die schutzwürdigen Interessen Dritter geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Artikel 53 Abs. 3 und 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von weiteren Informationen zur Frage 6 würde Rückschlüsse auf sensible Verfahrensweisen und Taktiken der Verfassungsschutzbehörde ermöglichen. Das Bekanntwerden dieser Informationen ließe somit befürchten, dass verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht mehr wirksam entgegengetreten werden kann und hierdurch dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt Nachteile zugefügt würden. Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörden, Nachrichtenzugänge zu schützen, für ihre Funktionsfähigkeit essentiell. Die öffentliche Mitteilung dieser weiteren Informationen, die Rückschlüsse auf Quellen zulassen, würde sich nachteilig auf die Fähigkeit des Verfassungsschutzes in Sachsen-Anhalt auswirken, solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

Zudem werden mit der Kleinen Anfrage auch personenbezogene Daten abgefragt. Dadurch ist das Selbstbestimmungsrecht als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Betroffenen berührt. Die in den Antworten auf die Fragen 16 und 17 der Kleinen Anfrage getätigten Angaben stehen damit in einem Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen und dem verfassungsrechtlich verbürgten Informationsanspruch der Abgeordneten. Eine öffentliche Bekanntgabe vorliegender Informationen und deren anschließende Veröffentlichung würde das zu schützende Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzen.

**Frage 1:**

***Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Thomas S. und dessen Einbindung in und Bedeutung für die extreme Rechte in Sachsen-Anhalt vor? Welche Verbindungen zwischen Thomas S. und extrem rechten Organisationen sind der Landesregierung bekannt?***

**Frage 2:**

***Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu extrem rechten Aktivitäten von Thomas S. in den Jahren von 2015 bis heute in Sachsen-Anhalt und/oder anderen Bundesländern vor? Bitte aufschlüsseln nach Art der Aktivität, Datum, Thema, Ort; ggf. beteiligte Gruppierungen, Anzahl Teilnehmende.***

**Frage 3:**

***Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Beteiligung von Thomas S. an Aktivitäten extrem rechter Gruppierungen/Organisationen/Parteien in den Jahren von 2015 bis heute in Sachsen-Anhalt und/oder anderen Bundesländern vor? Bitte aufschlüsseln nach Art der Aktivität, Datum, Thema, Ort, Veranstalter\*in, Anzahl Teilnehmende, beteiligte Gruppierungen.***

**Frage 4:**

***Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Aktivitäten, Rolle und Funktion von Thomas S. bei der HLB Germania und/oder mit ihr verbundenen Organisationen vor? Insbesondere von wann bis wann war Thomas S. Teil der***

***HLB Germania und welche Funktion(en) hatte er innerhalb der Burschenschaft inne?***

**Frage 5:**

***Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, dass Thomas S. in der Vergangenheit Teil extrem rechter Gruppierungen/Netzwerke im Ausland war und wenn ja, welche, in welchem Land und in welchem Zeitraum?***

**Antwort auf die Fragen 1 bis 5:**

Die Fragen 1 bis 5 werden zusammenhängend beantwortet.

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen liegen der Landesregierung nicht vor.

**Frage 6:**

***Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Nutzung des Objektes in Jüdenberg vor? Von welchen Veranstaltungen der extremen Rechten und/oder für die extreme Rechte und/oder unter Beteiligung der extremen Rechten in dem Veranstaltungsobjekt und/oder auf dem Veranstaltungsgelände in den Jahren von 2015 bis heute hat die Landesregierung Kenntnis? Bitte aufschlüsseln nach Datum, Art und Titel der Veranstaltung, Anzahl der Teilnehmenden, Veranstalter\*in.***

**Antwort auf Frage 6:**

Bei dem Objekt Müchauer Mühle 4 in 06773 Gräfenhainichen, OT Jüdenberg, handelt es sich um ein weitläufiges Gelände mit mehreren Gebäuden. Bei einem der Gebäude handelt es sich um die sogenannte „Schießhalle“. Diese wird seit dem 31. März 2022 vom Schützenverein „Schützengesellschaft Oranienbaum e. V.“ genutzt. Der Verein ist im Landesschützenverband Sachsen-Anhalt gelistet und dem Kreisverband Wittenberg zugehörig.

Zur Nutzung des Objekts liegen der Landesregierung derzeit Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung insoweit vor, als im Zusammenhang mit dem Objekt folgende Ereignisse bekannt geworden sind:

- Am 21. Dezember 2016 soll auf dem Gelände eine Wintersonnenwendfeier der

Halle-Leobener Burschenschaft Germania und der Leipziger Burschenschaft Germania stattgefunden haben. Thomas S. hatte dazu eingeladen. Weitere Erkenntnisse liegen hierzu nicht vor.

- Am 27. März 2021 wurde ein Verstoß gegen die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in dem in Rede stehenden Objekt über das eRevier angezeigt. Nach Angaben des Mitteilenden sollen sich in den Räumlichkeiten mehrere Personen aufgehalten haben, welche verfassungsfeindliche Intentionen hegen und als Holocaustleugner bekannt sind. Die eingesetzten Polizeikräfte konnten Thomas S. vor Ort antreffen und befragen. Er gab an, ca. 30 Personen zu beherbergen. Eines der vor Ort befindlichen Fahrzeuge war auf einen 44-jährigen Rechtsextremisten zugelassen. Es wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen des Verstoßes gegen die Eindämmungsverordnung eingeleitet.
- Im Zuge polizeilicher Ermittlungen der Polizeiinspektion Dessau-Roßlau wurde bekannt, dass sowohl am 21. Juni 2023 als auch am 23. Juni 2023 Feierlichkeiten im Zusammenhang mit der Sommersonnenwende in dem Objekt Jüdenberg stattfanden. An der Veranstaltung am 23. Juni 2023 nahmen ca. 20 Personen teil. Weitere Erkenntnisse liegen nicht vor.

Die Mitteilung darüber hinaus vorliegender Erkenntnisse ist in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

**Frage 7:**

***Wurden gegen Betreiber\*innen und/oder Angestellte des o. g. Objekts seit Eröffnung strafrechtliche Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem o. g. Objekt und/oder PMK geführt und wenn ja, wegen welcher Tatbestände? Bitte unter Angabe einer laufenden Nummer aufschlüsseln nach Datum, Uhrzeit,***

***Anzahl der Tatverdächtigen, Alter, Zuordnung PMK, Anzeige von Amts wegen oder Anzeige durch private Dritte.***

**Antwort auf Frage 7:**

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

**Frage 8:**

***Wurden im Zusammenhang mit den in Frage 6 erfragten Veranstaltungen (im Vorfeld, während der Veranstaltung oder im Nachgang) Straftaten registriert und wenn ja, welche? Bitte unter Angabe einer laufenden Nummer aufschlüsseln nach Datum, Uhrzeit, Anzahl der Tatverdächtigen, Alter, Zuordnung PMK, Anzeige von Amts wegen oder Anzeige durch private Dritte.***

**Antwort auf Frage 8:**

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung insoweit vor, als es am Morgen nach der Sommersonnenwendefeier am 23. Juni 2023 in einer Fleischerei in Oranienbaum (Landkreis Wittenberg) zu einer gefährlichen Körperverletzung nach § 224 Strafgesetzbuch kam. Als Tatverdächtige konnten drei männliche Personen im Alter von 22, 24 und 30 Jahren ermittelt werden, welche an der genannten Feier teilgenommen hatten. Eine politische Motivation zum Begehen der Straftat konnte nicht nachgewiesen werden. Die Anzeigenerstattung erfolgte durch Dritte.

**Frage 9:**

***In welchem Stand befinden sich die in Frage 8 erfragten Strafverfahren? Soweit Verfahren eingestellt worden sein sollten, mit welcher Begründung wurden sie eingestellt? Bitte unter Angabe einer laufenden Nummer aus Frage 13 beantworten.***

**Antwort auf Frage 9:**

Die Ermittlungen zur gefährlichen Körperverletzung nach § 224 Strafgesetzbuch dauern an.

**Frage 10:**

***Sind der Landesregierung (weitere) OWIG/Straftaten im Zusammenhang mit der o. g. Immobilie bekannt? Bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort, Anzahl Tatbeteiligter, Tatbeständen und ggf. Begehungsweise, Zuordnung PMK.***

**Antwort auf Frage 10:**

Auf die Antwort auf Frage 6 wird verwiesen. Weitere Erkenntnisse liegen der Landesregierung nicht vor.

**Frage 11:**

***Wurden nach Kenntnis der Landesregierung in dem genannten Objekt Hausdurchsuchungen durchgeführt? Bitte nach Datum der Durchsuchung, Gegenstand des Ermittlungsverfahrens, Ausgang des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens auflisten.***

**Frage 12:**

***Sind in dem Objekt gleichzeitig Gewerbe und/oder Unternehmen registriert und welcher Art sind diese? Bitte einzeln angeben.***

**Antwort auf die Fragen 11 und 12:**

Die Fragen 11 und 12 werden zusammenhängend beantwortet. Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen liegen der Landesregierung nicht vor.

**Frage 13:**

***Wurden nach Kenntnis der Landesregierung für das o. g. Objekt im Rahmen von Förderprogrammen für Erwerb- und/oder Unterhalt der Immobilie Zuwendungen bzw. Vergünstigungen (z. B. KfW-Kredit, EU-Drittmittel etc.) aus öffentlichen Stellen gezahlt bzw. gewährt? Bitte nach Datum, Art der Zuwendung bzw. Vergünstigung auflisten.***

**Antwort auf Frage 13:**

Für das Objekt Gelände bzw. Landwirtschaftsbetrieb „Hofgut Müchauer Mühle“ bestehen zwei Förderungen (Agrar-Zuschuss) aus den Jahren 1993 und 1994. Bei der Förderung aus dem Jahr 1993 handelt es sich um einen Agrar-Zuschuss in Höhe von

293.062,28 Euro der „Kälbermast u. Aufzucht-GmbH Müchauer Mühle“. Für die Förderung aus dem Jahr 1994 ist die Aufbewahrungsfrist bereits abgelaufen; diesbezüglich können weitere Details nicht mehr zur Verfügung gestellt werden.

**Frage 14:**

***Von wann bis wann konnte in dem o. g. Objekt ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) absolviert werden und in welcher Trägerschaft und mit welcher Betreuung?***

**Antwort auf Frage 14:**

Die „Müchauer Mühle“ war vom 28. Oktober 2015 bis zum 10. Juli 2019 im Rahmen des Freiwilligen Ökologischen Jahres Einsatzstelle. Träger und Betreuer der Einsatzstelle war der „Internationale Jugendgemeinschaftsdienste Landesverein Sachsen-Anhalt e. V.“ (ijgd e. V.).

Im Rahmen eines turnusmäßigen Einsatzstellenbesuchs durch den Träger wurden im Frühjahr 2019 erstmals Zweifel an der Eignung des Betreibers deutlich. Daraufhin wurde in Abstimmung mit dem Landesverwaltungsamt und dem seinerzeit zuständigen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie mit Schreiben vom 10. Juli 2019 die Einsatzstelleneigenschaft entzogen.

**Frage 15:**

***Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, dass das o. g. Objekt in der Vergangenheit durch die Polizei des Landes oder die Polizeien anderer Länder genutzt wurde? Wenn ja, um was für eine Nutzung handelte es sich? Bitte aufschlüsseln nach Datum, Art, Titel der Veranstaltung, Anzahl der Teilnehmenden, Dienststellen.***

**Antwort auf Frage 15:**

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

**Frage 16:**

***Von wann bis wann wurde in dem o. g. Objekt eine Schießstätte betrieben und durch wen? Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zum damaligen***

***Betrieb der Schießstätte vor, von welchen Vorkommnissen haben die Behörden Kenntnis erhalten?***

**Antwort auf Frage 16:**

Die Erlaubnis zum Betrieb der Schießstätte wurde 1996 erteilt. Eine Abmeldung dieser Erlaubnis erfolgte 2015. Erkenntnisse zum Betrieb der Schießstätte in den Jahren 2016 bis 2020 liegen nicht vor. Hinweise auf möglicherweise zurückliegende relevante Sachverhalte wurden im Mai und Juni 2020 im Rahmen von Presseberichterstattungen erlangt.

Seit dem 31. März 2022 besteht eine unbefristete Schießstättenerlaubnis der „Schützengesellschaft Oranienbaum e. V.“.

Die Mitteilung darüber hinaus vorliegender Erkenntnisse ist in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

**Frage 17:**

***Welche Vereine und/oder andere Betreiber\*innen haben seit dem Jahr 2019 eine Erlaubnis zum Betrieb der Schießstätte in dem o. g. Objekt beantragt und in welchem Stand befindet sich das Genehmigungsverfahren/die Genehmigungsverfahren?***

**Antwort auf Frage 17:**

Am 16. März 2020 beantragte die „Schützengesellschaft Oranienbaum e. V.“ die Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Waffengesetz (WaffG) zum Betreiben einer Raumschießanlage in der betreffenden Liegenschaft. Die Erlaubnis wurde mit Bescheid vom 31. März 2022 erteilt.

Die Mitteilung darüber hinaus vorliegender Erkenntnisse ist in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

**Frage 18:**

***Wie sind die in Frage 17 erfragten Verfahren bisher abgelaufen?***

**Antwort auf Frage 18:**

Eine erste Anfrage der „Schützengesellschaft Oranienbaum e. V.“ zum beabsichtigen Betrieb der Schießstätte erfolgte im Januar 2019. Mit Schreiben vom 16. März 2020 wurde der Antrag auf Erlaubnis zum Betrieb der Schießstätte beim Landkreis Wittenberg gestellt. Ein Abnahmegutachten vom 8. Dezember 2019 war dem Antrag beigelegt.

Mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 10. Juni 2020 an das Landesverwaltungsamt wurde festgelegt, dass die Entscheidungen der Waffenbehörde des Landkreises Wittenberg zur Erlaubniserteilung zum Betrieb der Schießstätte unter Zustimmungsvorbehalt des Landesverwaltungsamtes zu stellen sind. Sofern das Landesverwaltungsamt einer Erlaubniserteilung zuzustimmen beabsichtigt, ist der Vorgang zudem dem Ministerium für Inneres und Sport vorab vorzulegen. Mit Verfügung vom 12. Juni 2020 wurde der Landkreis Wittenberg seitens des Landesverwaltungsamtes gebeten, vor einer abschließenden Entscheidung die Zustimmung des Landesverwaltungsamtes einzuholen.

Am 2. September 2020 übermittelte die Waffenbehörde einen ersten (noch unvollständigen) Entwurf für eine entsprechende Erlaubnis mit der Bitte um fachaufsichtliche Hinweise. Diese wurden mit Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 23. September 2020 gegeben.

Am 16. April 2021 übermittelte die Waffenbehörde einen zweiten Entwurf für die Schießstättenerlaubnis. Mit Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 16. August 2021 wurden weitere fachaufsichtliche Hinweise erteilt. Der daraufhin überarbeitete Entwurf der Erlaubnis wurde dem Landesverwaltungsamt am 14. Oktober 2021 vorgelegt. Mit Verfügung vom 20. Dezember 2021 erteilte das Landesverwaltungsamt letztmalig fachaufsichtliche Hinweise, vorwiegend formeller Art. Da der Vorgang im Übrigen entscheidungsreif war, wurde dieser in Entsprechung des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Sport vom 10. Juni 2020 diesem mit Schreiben vom 20. Dezember 2021 vorgelegt. Darin wurde auch dargelegt, dass aus Sicht des Landesverwaltungsamtes der Erteilung der Erlaubnis zugestimmt werden könne.

Mit Erlass vom 27. Januar 2022 stimmte das Ministerium für Inneres und Sport dem Prüfergebnis des Landesverwaltungsamtes zu und regte an, den Zustimmungsvorbehalt gegenüber der Waffenbehörde des Landkreises Wittenberg aufzuheben. Dies wurde dem Landkreis Wittenberg vom Landesverwaltungsamt mit Schreiben vom 3. Februar 2022 mitgeteilt.

Mit Verfügung des Landkreises Wittenberg vom 31. März 2022 erging die Erlaubnis zum Betrieb der Schießstätte.

**Frage 19:**

***Weshalb hat das MI die Erteilung einer solchen Erlaubnis unter dem Vorbehalt seiner Zustimmung gestellt?***

**Antwort auf Frage 19:**

Im Mai und Juni 2020 wurde dem Ministerium für Inneres und Sport im Rahmen von Presseanfragen und -berichterstattung bekannt, dass ein rechtsextremistisches Prepper-Netzwerk in Zusammenhang mit der Schießstätte Müchauer Mühle stehen soll und der Schießstand zumindest zeitweise betrieben worden sein soll, obwohl eine Betriebserlaubnis nach § 27 WaffG nicht vorlag. Im Hinblick auf die nunmehrige (Neu-)Beantragung einer Betriebserlaubnis durch Dritte war deshalb besondere Aufmerksamkeit geboten.

Um ein rechtmäßiges Handeln durch eine enge fachaufsichtliche Begleitung im

Rahmen der Erlaubniserteilung zum Betrieb einer Schießstätte sicherzustellen, wurde das Landesverwaltungsamt mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 10. Juni 2021 angewiesen, die Entscheidung der Waffenbehörde des Landkreises Wittenberg zur Erlaubniserteilung für den Betrieb der Schießstätte Mühauer Mühle unter Zustimmungsvorbehalt des Landesverwaltungsamtes zu stellen. Darüber hinaus wurde verfügt, dass der Vorgang vor der möglichen Zustimmung zur Erlaubniserteilung vom Landesverwaltungsamt dem Ministerium für Inneres und Sport vorzulegen ist.

Der Vorbehalt konnte aufgehoben werden, nachdem ein Zusammenhang zwischen möglichen verfassungsfeindlichen Aktivitäten bzw. Verstößen gegen das Waffenrecht und dem neuen Betreiber ausgeschlossen worden war.